

Betreuungsvertrag

für das

Ambulant Betreute Wohnen nach den §§ 53, 54 SGB XII

Zwischen der (Leistungsanbieter) von Mellin'schen Stiftung, Wohnstätte St. Josef

mit Sitz in Ostuffeln 7, 59457 Werl

vertreten durch Herrn Wolfgang Karnath (Einrichtungsleiter)

und

Herrn/Frau «Name»
nachfolgend Klientin/Klient genannt

wohnhaft in «Straße»
«PLZ, Ort»
«Telefon»

vertreten durch «Name»
«Straße»
«PLZ, Ort»
«Telefon»
rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer/
Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter

wird mit Wirkung vom «Datum» folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand und Ziel der Leistung

Das Ambulant Betreute Wohnen ist eine ambulante Eingliederungshilfe zum selbständigen Wohnen für dauerhaft wesentlich behinderte Menschen im Rahmen der §§ 53, 54 SGB XII, in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX (Hilfen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten).

Ziel der Leistung ist, der Klientin/dem Klienten unabhängig von Art und Schwere der Behinderung eine weitgehende eigenständige Lebensführung, soziale und berufliche Eingliederung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu eröffnen und zu erhalten. Eine Konkretisierung der Ziele erfolgt jeweils im Rahmen individueller Hilfeplanung.

Die Betreuung erfolgt im Sinne der allgemeinen Zielsetzung des Leistungsanbieters, wie sie in der Konzeption beschrieben ist. Diese ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung Grundlage des Betreuungsvertrages. Grundlage des Vertrages bilden darüber hinaus die Bestimmungen des Rahmenvertrages NRW nach § 75 ff SGB XII ambulant (dort insbesondere LT I „Betreutes Wohnen“) sowie die von dem Leistungsanbieter mit dem Leistungsträger abgeschlossene Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung.

Die Konzeption, die Leistungs- und Prüfungsvereinbarung und die Vergütungsvereinbarung können beim Träger eingesehen und auf Wunsch ausgehändigt werden.

§ 2 Inhalt der Leistung

Die Leistung beinhaltet die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Beratung, Begleitung, Betreuung und Förderung nach Maßgabe der §§ 53, 54 SGB XII und der Bestimmungen des Rahmenvertrages NRW nach § 75 ff SGB XII ambulant (dort insbesondere LT I „Betreutes Wohnen“) sowie der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung sowie Vergütungsvereinbarung.

Die Leistungserbringung richtet sich nach dem mit der Klientin/dem Klienten vereinbarten individuellen Hilfeplan, der die Betreuungsleistungen und deren Ziele benennt. Er wird regelmäßig fortgeschrieben und ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Vertrags (Anlage1).

Als Maßnahmen zur Erbringung dieser Leistungen können verschiedene Formen der Hilfestellung und unterschiedliche Unterstützungs- und Beratungsangebote dienen, wie die Hilfeplanung und Reflektion, das Gesprächsangebot, Telefonkontakte, Begleitung, Mithilfe, Anleitung, Übung, Beratung, Erinnerung, Kontrolle, Zeiten von Erreichbarkeit des Dienstes, Zusammenarbeit mit anderen Diensten und Institutionen, Kooperationskontakte mit Bezugspersonen. Die einzelfallbezogenen Maßnahmen können mit Gruppenangeboten kombiniert werden.

Die Betreuung umfasst aufsuchende Hilfe in der häuslichen Umgebung der Klientin/des Klienten und im direkten Umfeld der Klientin/des Klienten (Hausbesuche, Begleitung und Besuche außerhalb der Wohnung) sowie Leistungsangebote außerhalb der Dienststelle. Der Träger führt eine Dokumentation.

§ 3 Umfang der Leistung

Die Intensität und Dauer der zu erbringenden Betreuungsleistungen und Maßnahmen sind einzelfallbezogen und richten sich nach dem individuellen Hilfebedarf. Auch die Betreuungs- und Kontaktzeiten richten sich nach dem individuellen Hilfebedarf und der individuellen Lebenssituation der Klientin/des Klienten. Sie werden mit der Klientin/dem Klienten auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides des Leistungsträgers vereinbart. Die Festlegung der Anzahl der Fachleistungsstunden erfolgt durch den Leistungsträger auf der Grundlage des Hilfeplans.

Veränderte Bedarfe/Mehrbedarfe, die eine Anpassung des Hilfeplans erforderlich machen, werden von der Klientin/dem Klienten bei dem zuständigen Leistungsträger beantragt. Es findet dann das Verfahren des jeweils zuständigen Leistungsträgers Anwendung.

§ 4 Zusätzliche Leistungen

Die Klientin/der Klient und der Leistungsanbieter können die Erbringung zusätzlicher Leistungen, die von der Klientin/dem Klienten gesondert zu vergüten sind, vereinbaren. Etwaige vereinbarte zusätzliche Leistungen können seitens der Klientin/des Klienten jederzeit mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden.

§ 5 Betreuungsperson

Die Betreuung erfolgt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leistungsanbieters. Von Seiten des Leistungsanbieters wird eine Bezugsbetreuerin/ein Bezugsbetreuer benannt.

Die Kontinuität der Betreuung, insbesondere die Vertretung der Bezugsbetreuerin/des Bezugsbetreuers durch andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leistungsanbieters wird sichergestellt. Bei einem notwendigen Wechsel der Betreuungsperson sind soweit wie möglich die Bedürfnisse der Klientin/des Klienten zu berücksichtigen. Es erfolgt eine möglichst frühzeitige Information der Klientin/des Klienten.

§ 6 Mitwirkungspflichten der Klientin / des Klienten

Die Klientin/der Klient ist verpflichtet, an der Erstellung und Fortschreibung ihres/seines individuellen Hilfeplans sowie an dessen Umsetzung mitzuwirken.

Die Klientin/der Klient ist verpflichtet, vereinbarte Termine einzuhalten. Will sie/er einen vereinbarten Termin absagen oder verschieben, hat sie/er dies spätestens 24 Stunden vorher anzuzeigen.

Über längere Abwesenheitszeiten – wie z.B. Urlaub, Kuraufenthalte – ist der Leistungsanbieter frühestmöglich in Kenntnis zu setzen.

Sofern seitens der Betreuungsperson Unterstützung und Hilfe bzgl. der Alltagsangelegenheiten der Klientin/des Klienten erfolgt, hat die Klientin/der Klient dem Leistungsanbieter die dafür erforderlichen Unterlagen und Akten zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Vergütung

Die Vergütung der Leistungen erfolgt durch einen mit dem Leistungsträger in der Vergütungsvereinbarung festgelegten Stundensatz pro Fachleistungsstunde. Bei fehlender oder nur teilweiser Kostenübernahme durch einen Leistungsträger werden die Kosten dem Nutzer ganz oder anteilmäßig in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 20 Tagen fällig.

Der Stundensatz pro Fachleistungsstunde beträgt zurzeit 51,20 Euro.

Mit diesem Satz sind abgesehen von den gegebenenfalls vereinbarten zusätzlichen Leistungen (§ 4) alle Leistungen abgegolten.

Änderungen bzgl. der Höhe des Stundensatzes sind seitens des Leistungsanbieters der Klientin/dem Klienten innerhalb einer Frist von 4 Wochen anzuzeigen und zu begründen.

Grundlage für die Abrechnung der Fachleistungsstunde sind die in der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung und in der Vergütungsvereinbarung festgelegten Regelungen. Die Leistungen werden in 10-Minuten-Einheiten abgerechnet.

Gruppenangebote und Gruppenbetreuung werden pro Teilnehmer/in im Verhältnis Zeitdauer zu Teilnehmerzahl abgerechnet.

§ 8 Fälligkeit und Abrechnung

Soweit Entgelte von öffentlichen Leistungsträgern übernommen werden, rechnet der Leistungsanbieter direkt mit diesem ab, sofern die Klientin/der Klient die in Anlage 2 befindliche Einverständniserklärung unterzeichnet hat.

Andernfalls ist der Leistungsanbieter berechtigt, monatlich unmittelbar mit der Klientin/dem Klienten abzurechnen. Dies gilt auch für den Fall, dass ergänzende Leistungen gemäß § 4 vereinbart wurden oder die Klientin/der Klient einen Anteil zu den Leistungen des Leistungsträgers übernommen hat. Für diesen Fall ist das Entgelt bis spätestens zwei Wochen nach Rechnungslegung zu zahlen.

Der Kostenbeitrag der Klientin/des Klienten beläuft sich zurzeit auf «**Summe €**» pro Monat.

Die Abrechnung erfolgt auf der Basis eines Leistungsnachweises, den die Klientin/der Klient gegenzeichnet.

§ 9 Haftung

Die Klientin/der Klient und der Leistungsanbieter haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Für Personenschäden wird im Rahmen allgemeiner Bestimmungen gehaftet. Dies gilt auch für sonstige Schäden.

§ 10 Datenschutz

Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Leistungsanbieters sind zur Verschwiegenheit sowie zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.

Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der Klientin/des Klienten durch den Leistungsanbieter erhoben, gespeichert, bearbeitet und an Dritte übermittelt werden. Die Einwilligungen zur Erhebung und Übermittlung der Daten bedürfen der Schriftform und sind jederzeit widerruflich, siehe Anlage 3 und 4.

Die Klientin / der Klient hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über sie / ihn gespeichert sind.

§ 11 Beschwerderecht

Die Klientin/der Klient hat Anspruch darauf, dass der Leistungsanbieter das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung (Anlage 5) festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet.

In der Anlage 6 sind Informationen, Anschriften und Telefonnummern aufgelistet, an die sich die Klientin/der Klient mit Beschwerden wenden kann. Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 12 Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag tritt am «Datum» in Kraft.

Er ist befristet. Es gilt die Befristung aus der aktuellen Kostenzusage des Kostenträgers.

Die Klientin/der Klient kann den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende ordentlich kündigen.

Der Leistungsanbieter kann den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende kündigen.

Darüber hinaus können beide Vertragsparteien den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund – unter Angabe von Gründen – kündigen, wenn ihnen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zumutbar ist.

Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 13 Sonstige Vereinbarungen

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Werl, «Datum»

Klientin/Klient)

Fallzuständige Fachkraft

rechtliche Betreuerin/Betreuer/
Bevollmächtigte/Bevollmächtigter

Einrichtungsleiter

Anlage:

1. Individueller Hilfeplan
2. Einverständniserklärung zur unmittelbaren Abrechnung des Leistungsanbieters mit dem Leistungsträger
3. Einwilligung nach den Datenschutzbestimmungen zur Dokumentation der Hilfe
4. Einwilligung nach den Datenschutzbestimmungen zur Datenweitergabe
5. Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für internes und externes Beschwerdemanagement
6. Beschwerderegulung und Ansprechpartner/innen

Wohnstätte St. Josef, 59457 Werl, Ostuffeln 7
Telefon: 02922 / 87 03 52 – 0 / Fax: 02922 / 87 03 52 – 14
Ambulant Betreutes Wohnen
E-Mail: thomas.weste@von-mellinsche-stiftung.de
www.ostuffeln.de